Stand: Oktober 2022

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspukte für eine Kindeswohlgefährdung
nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII Berufsgeheimnisträger

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung

akute Gefährdung

Bei akuter Gefährdung wird sofort das Jugendamt informiert.

Bekannte Bezirkssozialarbeiterinnen bzw. Bezirkssozialarbeiter oder jeweilige Zentrale:

Aschendorf: 04962-501 0

Meppen: 05931-44 0

Lingen: 0591-84 0

außerhalb der regulären Dienstzeiten:
Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle
Tel.: 112

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Kollegiale Beratung
(ggf. mit Leitung)

kein Gefährdungsrisiko

(Verfahren beendet)

Gespräch
mit Personensorgeberechtigten, dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird
Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

kein Gefährdungsrisiko

(Verfahren beendet)

- Hilfen werden angenommen
- Verlaufsbeobachtung (Hilfeakzeptanz, Problemeinsicht)

Personensorgeberechtigte zeigen keine Einsicht bzw. nehmen Angebote nicht an

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(s. Liste der Fachberatungsstellen)

kein Gefährdungsrisiko

(Verfahren beendet)

Gespräch
mit Personensorgeberechtigten, dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird
Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

kein Gefährdungsrisiko

(Verfahren beendet)

- Hilfen werden angenommen
- Verlaufsbeobachtung (Hilfeakzeptanz, Problemeinsicht)

Personensorgeberechtigte zeigen keine Einsicht bzw. nehmen Angebote nicht an

Überführung des Falles in die Zuständigkeit des Jugendamtes

(Kontakt s.o.)

Offenbarungsbefugnis / Mitteilung an das Jugendamt

(Personensorgeberechtigte werden im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt informiert, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht gefährdet ist)